ANDALUSIEN

Maurisches Erbe und Flamenco

Ronda - Marbella - Granada - Mijas

Ihr Reisepreis
pro Person ab
€ 1.049,-

Ihr Reisetermin:

10.10. bis 17.10.2019

- *Flüge ab/bis Düsseldorf*
- *Übernachtung im Mittelklasse-Hotel*
- *Halbpension inklusive*
- *Umfangreiches Erlebnispaket inklusive*

WAZ NRZ WR WP IKZ WÜNSCHEN SCHÖNE FERIEN

ANDALUSIEN

Maurisches Erbe und Flamenco

'Al-Andalus' nannten die Mauren das im Jahre 711 von ihnen eroberte Südspanien. Es wird auch mit 'Land des Lichts' über setzt, weil Licht auf Spanisch 'luz' heißt. Künstler und Dichter haben dieses intensive andalusische Licht besungen. Die Mauren brachten das trockene Andalusien mit ihren ausgetüftelten Bewässerungsanlagen zum Blühen. Auf sie geht der Brauch zurück, die 'Patios', Innenhöfe, mit bemalten Kacheln auszukleiden, so dass diese selbst bei brennender Hitze kühl bleiben. Sie schufen Bauwerke wie die Mezquita in Córdoba und die Alhambra, 'Die Rote Burg', in Granada, dessen ornamentale Ästhetik, klingende Wasserspiele und filigrane Lichtkuppeln es zum schönsten maurischen Bauwerk der Welt machen. Auch die andalusische Mentalität scheint von maurischen Einflüssen geprägt. Sie ist voller sinnlicher Lebensfreude, Spaß an Geselligkeit, genießerischer Freude an delikaten Tapas und einer Gemütsruhe und Gelassenheit, die sich am besten in dem Satz 'Venga usted mañana', Kommen Sie morgen noch einmal widerspiegelt.

IHR REISEVERLAUF

1. Tag: Flug nach Malaga
Flug von Düsseldorf nach Malaga. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel an der Costa del Sol. Beim Empfangsgetränk erhalten Sie wichtige Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Ganztagesausflug Ronda und Marbella
Nach dem Frühstück fahren Sie nach Ronda. Ronda zählt zu den ältesten Städten Spaniens und liegt auf einem, von 160 Meter tiefen Schluchten durchtrennten, Plateau. Die Stadtteile sind nur durch Brücken verbunden. Dort besichtigen Sie u. a. die Stiftskirche St. Maria und die älteste Stierkampfarena Spaniens. Einen starken Kontrast hierzu bildet der mondäne Badeort Marbella, welchen Sie vor der Rückfahrt zum Hotel besuchen. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

3. Tag: Ganztagesausflug Granada
Frühstück im Hotel. Heute geht die Fahrt nach Granada, der berühmten maurischen Residenzstadt am Fuße der Sierra Nevada teil. Sie besichtigen die weltberühmte Alhambra mit ihren wunderschönen Gartenanlagen und der beeindruckenden maurischen Architektur. Hier fühlen Sie sich in die Zeit der maurischen Herrscher zurückversetzt. Im Anschluss bummeln Sie durch das pittoreske maurische Viertel „Albaicin", heute Weltkulturerbe der Menschheit. Rückfahrt zur Costa del Sol. Abendessen und Übernachtung.

4. Tag: zur freien Verfügung
Frühstück im Hotel. Entspannen Sie sich am Strand oder unternehmen etwas auf eigene Faust. Abendessen und Übernachtung an der Costa del Sol.

5. Tag: zur freien Verfügung / Fakultativ: Ganztagesausflug Sevilla
Frühstück im Hotel. Unternehmen Sie etwas auf eigene Faust oder nehmen Sie am Zusatzausflug nach Sevilla teil. Die Stadt liegt im Hinterland, mitten in einer fruchtbaren Tiefebene, im Delta des Guadalquivir. Auf der Stadtrundfahrt durch die andalusische Hauptstadt besuchen Sie die Kathedrale, sowie die Plaza España und die Plaza de America. Danach haben Sie Gelegenheit, einen Spaziergang durch das alte Judenviertel „Santa Cruz" zu unternehmen. Rückfahrt zum Hotel. Abendessen und Übernachtung.

6. Tag: zur freien Verfügung / Fakultativ: Ganztagesausflug Cordoba
Frühstück im Hotel. Heute haben Sie Gelegenheit an einem Zusatzausflug nach Cordoba teilzunehmen. Die Provinzhauptstadt war schon 152 v. Chr. Römische Gemeinde, im Mittelalter dann Hauptstadt des muslimischen Spaniens und Hof der abendländischen Kalifen. Sie besichtigen die weltberühmte Moschee, die Mezquita mit über 800 Säulen. Sie ist noch heute eine der größten Moscheen weltweit und besticht durch ihre einzigartige Handwerkskunst. Anschließend besichtigen Sie das Judenviertel und die Synagoge. Vor der Rückfahrt haben Sie noch Gelegenheit zu einem Bummel durch die kleinen engen Gassen mit ihren niedrigen weißgetünchten Häusern und schattigen Innenhöfen. Rückkehr, Abendessen und Übernachtung.

7. Tag: Halbtagesausflug Mijas
Frühstück im Hotel. Im Anschluss lernen Sie mit Mijas ein typisches andalusisches Bergdorf kennen. Hier können Sie einen herrlichen Blick auf die Küste der Costa de la Sol genießen und durch verwinkelte Gassen mit weiß getünchten Häusern bummeln. Der restliche Tag steht zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung in Ihrem Hotel.

8. Tag: Rückflug nach Deutschland
Nach dem Frühstück Transfer zum Flughafen von Malaga und Rückflug nach Düsseldorf.

Programm-, Flugzeiten- und Hoteländerungen vorbehalten!

Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm.

Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist.

GUT ZU WISSEN...

Hotel:

Hotel Siroco (Landeskategorie 4*)***

Das **Hotel Siroco** (Landeskategorie 4 Sterne) befindet sich in Benalmadena ca. 250 m vom leicht abfallenden Sandstrand entfernt. Zum Freizeitpark sowie zum Sporthafen sind es ca. 1 km, zu den Golfplätzen ca. 4 km.

Ausstattung: Das renovierte Hotel verfügt über 406 Zimmer, die sich auf mehrere Etagen verteilen. Zu den Einrichtungen des Hotels gehören Empfangshalle, Lifts, Internetecke (gegen Gebühr), WLAN (inklusive), Restaurant und Bar. Im Außenbereich befinden sich 2 Swimmingpools (saisonabhängig). Liegen sowie Sonnenschirme sind am Pool inklusive.

Zimmer: Die Doppelzimmer verfügen über Heizung/Klimaanlage (saisonabhängig), Mietsafe, Kabel-TV, Telefon, Bad mit Badewanne oder Dusche, WC, Föhn und Balkon.

Verpflegung: Frühstücks- und Abendbuffet.

Einreisevorschriften:

Deutsche Staatsbürger benötigen zur Einreise nach Spanien einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Gesundheitsvorsorge:

Es sind keine Impfungen für Spanien vorgeschrieben. Das Land verfügt über eine gute medizinische Infrastruktur.

Klimatabelle:

Folgende durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen werden in den genannten Monaten erfahrungsgemäß erreicht (in Grad Celsius).

Ziel:	Oktober	November	Dezember
Malaga	23	20	17

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

- Flüge mit Eurowings von Düsseldorf nach Malaga und zurück
- Empfangsgetränk am Tag der Ankunft mit Informationen zu Land & Leute
- 7 Übernachtungen im genannten Mitteklasse-Hotel (Landeskategorie: 4 Sterne)
- 7 x Frühstücksbuffet
- 7 x Abendessen im Hotel inkl. Tischwein
- Ganztagesausflug Granada
- Ganztagesausflug Ronda und Marbella
- Halbtagesausflug Mijas
- Alle gemäß dem Programm anfallenden Eintrittsgelder
- Deutsch sprechende Reiseleitung während der Reise
- Alle notwendigen Bustransfers im Zielgebiet
- Reiseführer pro gebuchten Zimmer
- Reisepreis–Sicherungsschein
- Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

VORAB BUCHBAR:

Ganztagesausflug Cordoba: p.P. € 99,-
Ganztagesausflug Sevilla: p.P. € 89,-
Mindestteilnehmerzahl für die Zusatzausflüge: 25 Personen

NICHT EINGESCHLOSSEN:

Zusatzausflüge
Reiseversicherungen

Reisetermin:
10.10. bis 17.10.2019
Mindestteilnehmerzahl:
25 Personen

Ihr Reisepreis
pro Person ab
€ 1.049,-

Einzelzimmerzuschlag: € 269,-

BUCHUNG & BERATUNG

COLUMBUS REISEN
MedienreisenService Center

COLUMBUS Reisen GmbH
Bredeneyer Straße 2a
45133 Essen
Tel. 0201/84 101 84
Fax 0201/84 101 80
info@columbus-essen.de
www.columbus-essen.de

Reiseveranstalter:
mundo Reisen GmbH & Co. KG
Jahnstraße 64 • 63150 Heusenstamm
Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99
eMail: info@mundo-reisen.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / Reisebedingungen
mundo Reisen GmbH & Co. KG

1. Abschluss des Reisevertrages
Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung
Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen
Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.
Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.
Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite **http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf** abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen
4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.
1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.
2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.
4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.
5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung
Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 60 Tage vor Reiseantritt:	10 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	25 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt bis Abreisetag:	85 % des Reisepreises

Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.
Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter
Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:
a) Ohne Einhaltung einer Frist.
Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.
Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen
Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters
8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.
8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung
9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die
1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reise-ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.
9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden
10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.
10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften
11.1) Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
11.2) Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.
11.3) 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten
Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand
Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG
Jahnstraße 64
D-63150 Heusenstamm
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
E-Mail: info@mundo-reisen.de
Site: www.mundo-reisen.de

Stand: 01.07.2018